

Friedhof- und Bestattungsreglement

der Gemeinde Geuensee

vom 28. November 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Geuensee beschliesst, gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 9. Dezember 2008 das nachstehende Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Im Reglement wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit konsequent die männliche Schreibweise verwendet. Sinngemäss gelten alle Artikel auch für weibliche Personen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement ordnet das Bestattungswesen sowie die Benützung der Friedhofanlagen in Geuensee. Der Friedhof Geuensee ist die ordentliche Begräbnisstätte der Gemeinde Geuensee.

Art. 2

Zuständigkeit, Aufsicht

Zuständig für das Friedhof- und Bestattungswesen ist der Gemeinderat von Geuensee, nachstehend als Gemeinderat bezeichnet. Er kann einzelne Aufgaben mittels Gemeindevertrag oder Vereinbarung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Geuensee delegieren.

Der Gemeinderat ernennt für die ordentliche Amtsdauer einen Ressortleiter Bestattungswesen, welcher dem Gemeinderat angehört und eine Friedhofsverwaltung. Der Gemeinderat kann weitere ihm unterstellte Funktionäre nach Bedarf ernennen. Sämtliche Funktionäre unterstehen personalrechtlich der Einwohnergemeinde, anderslautende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Der Ressortleiter Bestattungswesen ist zuständig für den Erlass öffentlich-rechtlicher Verfügungen zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen im Bestattungswesen, soweit diese Aufgaben nicht von Gesetzes wegen einer Behörde zustehen.

Alle übrigen administrativen Aufgaben obliegen der Friedhofverwaltung. Die Friedhofverwaltung beaufsichtigt das gesamte Bestattungswesen und vollzieht unter Aufsicht des Ressortleiters die Erlasse über das Friedhof- und Bestattungswesen. Sie führt die nötigen Kontrollen durch. Sie führt ein Verzeichnis der Personalien der Verstorbenen mit Grabnummern und den Todes- und Bestattungsdaten.

Die Gemeindeverwaltung besorgt das Inkasso der Grabgebühren. Diese fallen in die Gemeindekasse Geuensee.

Art. 3

Friedhofanlage/ Pflege

Die Einwohnergemeinde Geuensee unterhält und betreibt folgende Friedhofanlagen:

Chnobilets, bei der Kirche

Für die Pflege der Anlagen ist die Einwohnergemeinde zuständig. Der Ressortleiter Bestattungswesen erteilt die Pflegeaufträge im Rahmen der kreditrechtlichen Befugnisse.

Bauliche Massnahmen werden durch den Gemeinderat bzw. den Ressortleiter Bestattungswesen innerhalb der kreditrechtlichen Befugnisse auf Antrag der Friedhofverwaltung veranlasst.

II. Meldung Todeseintritt

Art. 4

Meldepflicht

Jeder Todesfall oder Leichenfund ist sofort, spätestens aber innert zwei Tagen, dem regionalen Zivilstandsamt des Todesortes und der Gemeindeverwaltung des Wohnortes der verstorbenen Person zu melden. Dem Zivilstandsamt ist eine ärztliche Todesbescheinigung zu übergeben.

Totgeburten, die nach dem sechsten Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind ebenfalls anzuzeigen. Zusätzlich zur Anzeige ist eine ärztliche Bescheinigung vorzuweisen, in welcher die Totgeburt bestätigt wird.

III. Einsargung

Art. 5

Einsargung

Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die verstorbene Person einzusargen.

Für jede Leiche ist ein Sarg aus leicht verwesbarem Holz oder zulässigem Ökomaterial zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist nur gestattet für eine bei der Niederkunft verstorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

Der Sarg darf frühestens eine Stunde vor Abholung der Leiche geschlossen werden, sofern nicht der Arzt eine frühere Schliessung anordnet.

Die Überführung von Verstorbenen in die Aufbahrungshalle hat spätestens nach zwei Tagen, jedoch vor dem Bestattungstag zu erfolgen. Besondere Verfügungen der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

Für den Transport von Leichen ins Ausland bedarf es eines Leichenpasses. Dieser wird von der Staatsanwaltschaft ausgestellt.

Als Aschenurnen für Einzelurnengräber sind Gefässe aus leicht verwesbarem Holz oder Ton zu verwenden.

Die Friedhofverwaltung zeichnet verantwortlich für den Betrieb und die Pflege der Aufbahrungshalle. Die Aufbahrungshalle ist ordentlicherweise während des Tages geöffnet.

IV. Bestattung

Art. 6

Organisation der Bestattung

Für die Bestattung trifft das regionale Zivilstandsamt die notwendigen Anordnungen, insbesondere

- a. Ausstellen der Bestattungs- und Kremationsbewilligung
- b. Anordnung der Feststellung des Todes, sofern keine ärztliche Todesbescheinigung vorliegt,
- c. Erlass der notwendigen Mitteilungen gemäss Zivilstandsverordnung.

Die Gemeindeverwaltung hat folgende Aufgaben:

- a. Anweisungen zum Überführen der Leiche und Festlegung der Bestattungszeit im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt.
- b. Benachrichtigung der Friedhofsverwaltung.
- c. Führung der Bestattungs- und Gräberkontrolle

Art. 7

Wartefrist

Eine Leiche ist frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode zu bestatten. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 8

Bestattungsarten

Bestattungsarten sind:

- a. Erdbestattung (Beerdigung)
- b. Feuerbestattung (Kremation)

Art. 9

Bestimmung der Bestattungsart

Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen. Sind keine Angehörigen vorhanden, wird durch den Gemeinderat die Feuerbestattung angeordnet.

Art. 10

Bestattungsbewilligung

Eine Beerdigung oder Kremation darf erst vorgenommen werden, wenn der Zivilstandsbeamte auf Grund einer ärztlichen Todesbescheinigung die Bestattungsbewilligung ausgestellt oder wenn die Staatsanwaltschaft die Bestattung bewilligt hat.

Art. 11

Bestattungszeiten

Die Bestattung hat zu einer ortsüblichen Zeit (Vormittag) stattzufinden. Die Angehörigen haben die Bestattungszeit rechtzeitig mit dem Pfarramt bzw. der zuständigen Stelle abzusprechen.

Über die Anordnung der konfessionellen, kirchlichen Gebräuche haben sich die Angehörigen mit dem zuständigen Pfarramt zu verständigen.

Art. 12

Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Für die Gestaltung der kirchlichen Trauerfeier und die Bestattung haben sich die Angehörigen rechtzeitig mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 13

Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe

Wird eine Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe gewünscht, haben sich die Angehörigen rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Dem Wunsch der verstorbenen Person ist nachzukommen.

Die Friedhofverwaltung hat für eine würdige Bestattung zu sorgen. An der zivilen Bestattung hat ein Mitglied der Friedhofverwaltung teilzunehmen.

Art. 14

Kosten und Gebühren

Die Kosten der Kremation, des Leichentransports, der Bestattung und des Grabunterhaltes, sowie die Grabgebühren gehen zulasten der Angehörigen.

Der Gemeinderat regelt in den Ausführungsbestimmungen die Kosten und Gebühren im Bestattungswesen.

Art. 15

Bestattungsrecht

In der Friedhofanlage Geuensee werden Personen bestattet, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Geuensee hatten.

Der Ressortleiter Bestattungswesen kann Ausnahmen bewilligen:

- a. für Bürger der Gemeinde Geuensee
- b. für Verstorbene, deren nächste Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister) ihren Wohnsitz in Geuensee haben
- c. für weitere ausserordentliche Fälle

Art. 16

Ordentliche Begräbnisstätte

Der Friedhof Geuensee ist die ordentliche Begräbnisstätte aller in der Gemeinde Geuensee wohnhaft gewesener Verstorbener, unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit.

Art. 17

Auswärtige Bestattung

Auf Wunsch der Angehörigen können verstorbene Einwohner auch in Friedhöfen anderer Gemeinden bestattet werden, sofern die notwendigen Bewilligungen vorliegen.

V. Friedhof

Art. 18

Grabarten

Es stehen folgende Grabplätze zur Verfügung:

- a. Reihengräber für Erdbestattung
- b. Kindergräber
- c. Priestergräber
- d. Urneneinzelgrab
- e. Urnengemeinschaftsgrab
- g. Urnenfamiliengräber
- h. Plattengräber für Erdbestattung

Die Angehörigen tragen die Kosten der Grabbepflanzung und der Pflege, ausgenommen davon ist das Gemeinschaftsgrab.

Die Katholische Kirchgemeinde Geuensee ist berechtigt, über die Priestergräber frei zu verfügen.

Die Lage der Gräber wird im Friedhofplan geregelt.

Art. 19

Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab steht allen Personen zur Verfügung. Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Bestattungen.

Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) der verstorbenen Person beigesetzt.

Die Angehörigen dürfen das Gemeinschaftsgrab nicht bepflanzen. Topfpflanzen, Kränze und Blumen dürfen nur während den ersten 40 Tagen nach der Beisetzung deponiert werden. Die Friedhofverwaltung darf verdorrte und welke Pflanzen und Blumen vor diesem Zeitpunkt abräumen.

Die Namen der Verstorbenen werden durch Beschriftung angebracht. Über Ausnahmen entscheidet der Ressortleiter Bestattungswesen.

Art. 20

Einteilung der Grabplätze

Die Friedhofverwaltung entscheidet über die Anordnung der Grabplätze.

Art. 21

Grabbesetzung

In einem Einzelgrab darf nur ein Sarg beigesetzt werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.

Bereits belegte Gräber dürfen auch zur Beisetzung von Aschenurnen verstorbener Angehöriger verwendet werden. Die Gesamtdauer der Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

Totgeburten werden nach Absprache mit der Friedhofverwaltung in einem Kindergrab oder in einem bestehenden Erwachsenengrab beigesetzt.

Art. 22

Dauer der Grabesruhe

Die Dauer der Grabesruhe beträgt:

bei Erdbestattungen:

Für Verstorbene über 6 Jahren	20 Jahre
Für Verstorbene unter 6 Jahren	15 Jahre

bei Urnenbestattungen

Einzelgrab	15 Jahre
Familiengrab	20 Jahre
Gemeinschaftsgrab	10 Jahre

Kein Erdbestattungs-Grab darf vor Ablauf der Grabesruhe geöffnet werden. Ausnahmen bewilligt der Kantonsarzt oder die Staatsanwaltschaft.

Die Friedhofverwaltung bewilligt die Öffnung eines Urnengrabes.

Art. 23

Grösse der Gräber

Für die Grabtiefe gelten die kantonalen Vorschriften.

Bei der Urnenbeisetzung richtet sich die Graböffnung nach der Grösse der Urne.

Die Masse für die Grabgestaltung werden im Friedhofplan festgelegt.

VI. Grabdenkmäler und Grabunterhalt

Art. 24

Genehmigungspflicht

Die Errichtung neuer und die Änderung bestehender Grabdenkmäler ist bewilligungspflichtig. Jedes Grab ist mit einem Grabdenkmal zu versehen. Die Details sind in den Ausführungsbestimmungen zu regeln.

Nicht den Bestimmungen entsprechende Grabdenkmäler können von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen beseitigt werden.

Art. 25

Grabpflege

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätten zu unterhalten und zu pflegen. Auflagen für die Bepflanzung werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen unterhalten.

Die Friedhofverwaltung kann verwelkte Kränze und Blumen wegräumen.

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet sind, werden von der Friedhofsverwaltung bepflanzt und unterhalten.

Art. 26

Arbeiten auf dem Friedhof

An Samstagen oder am Tag vor einem Feiertag dürfen keine Grabdenkmäler gestellt und auf dem Friedhof keine grösseren Arbeiten verrichtet werden. Nach beendigter Arbeit ist der benützte Platz sauber zu hinterlassen.

Der Einsatz von Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung zulässig.

Art. 27

Räumung der Grabstätten

Nach Ablauf der Grabesruhe steht der Friedhofverwaltung das Recht zu, die Abräumung ganzer Reihen oder einzelner Felder anzuordnen.

Die Aufhebung der Gräber wird jeweils in geeigneter Form veröffentlicht.

Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zur Entfernung der Grabdenkmäler und Bepflanzungen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofverwaltung entschädigungslos über die nicht abgeräumten Grabdenkmäler.

VII. Ordnung, Verhalten, Haftung

Art. 28

Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Das Friedhofareal darf nicht als Spielplatz benützt werden.

Die Abfälle sind getrennt in die vorgesehenen Behälter zu deponieren. Es darf nur Abfall aus der direkten Grabpflege entsorgt werden.

Art. 29

Haftung

Die Einwohnergemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Gräbern, Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die als Folge von Naturereignissen entstehen oder durch Drittpersonen verursacht werden. Die Haftung bei Entwendungen wird abgelehnt.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30

Hinweis auf kantonale Rechtsgrundlagen

Im Weiteren gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Art. 31

Beschwerden

Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung bzw. des Ressortleiters Bestattungswesen steht den Betroffenen innert 20 Tagen die Einsprache an den Gemeinderat von Geensee zu. Gegen Entscheide des Gemeinderates ist innert 30 Tagen seit Mittei-

lung des Entscheides die Verwaltungsbeschwerde an das Gesundheits- und Sozialdepartement möglich.

Art. 32

Vollzug, Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt zum Vollzug dieses Reglementes besondere Ausführungsbestimmungen.

Art. 33

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen vom 26. September 1997.

Dieses Reglement tritt nach Zustimmung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Geuensee, 28.11.2014

GEMEINDERAT GEUENSEE

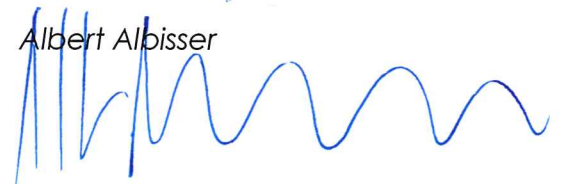
Gemeindepräsident:

Paul Gerig



Gemeindeschreiber:

Albert Albisser



Genehmigt durch die Gemeindeversammlung von Geuensee am 28.11.2014